

Förderverein Sankt Johann Baptist Eching
Pfarrstraße 8
84174 Eching



Satzung des Fördervereins Sankt Johann Baptist Eching

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen "Förderverein Sankt Johann Baptist Eching".
- Sitz des Vereins ist Eching, Pfarrstraße 8, 84174 Eching
- Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.
- Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der katholischen Pfarrei Sankt Johann Baptist Eching. Hierbei wird der Verein als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 Abgabeordnung tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an die katholische Pfarrei Sankt Johann Baptist Eching zweckgebunden für die Förderung kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke weiter.

Hierzu zählen insbesondere:

- Die Förderung der katholischen Kirchengemeinde Sankt Johann Baptist Eching in ihren gemeinschaftsfördernden Aufgaben, ihren Jugend- und Erwachsenengruppen und –kreisen.
- Bereitstellen von Mitteln zur Finanzierung von Ausbau, Unterhalt und Ausstattung von Räumlichkeiten im denkmalgeschützten Pfarrstadel zur ausschließlichen und unmittelbaren Nutzung für kirchliche und gemeinnützige Zwecke.
- Bereitstellen von Mitteln zur Finanzierung der Kirchenglocken und der Kirchenorgel.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person beantragen.
- Die Aufnahme von Mitgliedern wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der um die Aufnahme Nachsuchende nicht innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Beitrittserklärung zum Verein vom Vorstand eine Ablehnung erhält. Die Ablehnung soll nach Möglichkeit mit Gründen versehen sein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt – Jedes Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Kündigung muss bis zum 1. Dezember einem Mitglied des Vorstandes zugehen, wenn der Austritt zum 1. Januar des folgenden Jahres wirksam werden soll.
- Ausschluss – Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, die Arbeit des Vereins behindern, dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder mit ihren Beitragszahlungen trotz zweifacher Mahnung in Rückstand bleiben, können mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden und ist dem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Alle Mitglieder sind jedoch frei, einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages soll im Allgemeinen mindestens für ein Kalenderjahr Geltung haben.
- Alle Mitglieder haben das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder besonders Bevollmächtigte vertreten.
- Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, über den Vorstand der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- Der Kirchenverwaltungsvorstand ist als geborenes Mitglied beitragsfrei.

§ 5 Spenden

Der Verein kann auch Spenden entgegennehmen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. Der/Dem ersten Vorsitzenden
- b. Der/Dem zweiten Vorsitzenden

- c. Dem/Der Kassensführer/in
- d. Dem/Der Schriftführer/in
- e. Bis zu vier Beisitzern/innen
- f. Dem Pfarrer bzw. dem Kirchenverwaltungsvorstand von Sankt Johann Baptist Eching, sofern er nicht bereits ein unter den Buchstaben a. bis e. bezeichnetes Amt ausübt.
- g. Mindestens einem Mitglied der Kirchenverwaltung, sofern es nicht bereits ein unter den Buchstaben a. bis e. bezeichnetes Amt ausübt.

Der/Die erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl auf 2 Jahre gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. Für die Stichwahl reicht die einfache Mehrheit. Der/Die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassensführer/in, der/die Schriftführer/in und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Wählbar sind alle Mitglieder, die natürliche Personen sind und die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter, die unter den Buchstaben a. bis e. genannt sind, können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet der/die erste Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählen binnen 4 Wochen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte eine/n neue/n erste/n Vorsitzende/n. Diese/r neue erste Vorsitzende/r bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines anderen Vorstandsmitgliedes ernennen die verbleibenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der/Die erste Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Der/Die stellvertretende Vorsitzende tritt bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden in dessen Rechte und Pflichten ein.

Den Verein vertreten im Sinne des § 26 BGB der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für laufende Verwaltungsaufgaben sind die Vorstandsmitglieder nach § 8 der Satzung vom Buchstaben a bis d alleinverfügungsberechtigt.

Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliedsversammlung vorbehalten sind.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind jeweils in einem Protokoll niederzulegen.

Der/Die Kassensführer/in verwaltet die Vereinskasse und führt die Mitgliederliste. Der/Die Kassensführer/in berichtet auf Antrag des Vorstandes über die Kassenlage, die Einnahmen

und Ausgaben, sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor.

Der/Die Schriftführer/in erledigt schriftliche Aufgaben des Vorstandes, z.B. Einladungen, Rundschreiben etc. Er/Sie führt bei Sitzungen des Vorstandes und bei der Mitgliederversammlung das Protokoll.

Die Beisitzer/innen unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder und vertreten sie im Verhinderungsfall.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
- Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in einberufen.
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e / ihr/e Stellvertreter/in.
- Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dies verlangt.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung enthalten.
- Die Beschlüsse sind jeweils in einem Protokoll niederzulegen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Behandlung der vorliegenden Anträge
- Die Neuwahl des Vorstandes
- Die Wahl von jeweils zwei Rechnungsprüfern/innen auf die Dauer von zwei Jahren
- Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Gegebenenfalls Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Fortlaufende Verpflichtungen des Vorstandes müssen durch die Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sollen spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder zur Niederschrift bei einem Mitglied des Vorstandes eingereicht werden. Anträge, die Wahlen und Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, müssen hiervon abweichend mindestens 30 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

§ 12 Rechnungsprüfer/innen

Es werden von der Mitgliederversammlung jeweils zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt

Wählbar sind alle stimmberechtigten Personen, mit Ausnahme der Personen, die dem Vorstand angehören.

§ 13 Beschlussfassung

Bei allen Mitgliederversammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen die unter §16 und §17 vorgesehenen Fälle. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Vermögensverwaltung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitarbeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Ehrenkuratorium

Der Vorstand kann formlos natürliche Personen in ein Ehrenkuratorium berufen und ebenso daraus entlassen. Die Mitglieder/innen des Ehrenkuratoriums haben im Verein weder Funktion noch Rechte, sondern geben lediglich ihren Namen zur Verwendung in Schriftstücken des Vereins frei, um dadurch als Identifikationsträger dem Ansehen und dem Erfolg des Vereins dienlich zu sein.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

§ 17 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung, wenn die in derselben mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrei Sankt Johann Baptist Eching, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden darf.

Die Abwicklung der Vereinsauflösung erfolgt durch den Vorstand.

§ 18 Salvatorische Klausel

Widerspricht eine dieser Bestimmungen der gesetzlichen Regelung, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine solche ungültige Vereinbarung wird ersetzt durch eine Vereinbarung, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 12.03.2015 verabschiedet.

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut eingetragen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Dekan Pfarrer Stefan Scheifele

Jakob Ruhland – Kirchenpfleger

Caspar Graf von Preysing

Sylvia Mayer

Alfred Kutenlochner

Andreas Held

Klaus Höfler

Franz Wieser

Hermann Plankl